

über die Beschwerde des Rekurrenten aus Art. 4 BB als überflüssig weg.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen. Demgemäß werden die Urteile des Obergerichts des Kantons Argau (Abteilung für Strafsachen) vom 26. April 1907 aufgehoben.

IV. Gerichtsstand des Wohnortes. For du domicile.

117. Urteil vom 3. Oktober 1907 in Sachen Thiévent gegen Guggenheim.

Rekurs gegen peremptorische Vorladung in einem Zivilprozess; Zulässigkeit. — Domizilerwählung im Bestellschein; bedeutet sie eine Gerichtsstandsvereinbarung und einen Verzicht auf den Gerichtsstand des Wohnsitzes?

Das Bundesgericht hat

da sich ergibt:

A. Am 30. Oktober 1906 bestellte der Rekurrent, der Wirt in Saignelégier ist, bei einem Reisenden des Rekursbeklagten 6 Stück Tricothemden. Am Fuße des vom Rekurrenten unterschriebenen Bestellscheines findet sich in kleinem Druck in deutscher und französischer Sprache die Bemerkung: „Beide Parteien nehmen für diesen Vertrag Domizil in Zürich.“ (« Les deux parties con- tractantes désignent comme domicile juridique, pour cette affaire, la ville de Zurich ».) In der Folge verweigerte der Rekurrent die Annahme der Ware, weil sie nicht bestellungsgemäß sei. Der Rekursbeklagte belangte ihn hierauf vor dem Einzelrichter des Bezirksgerichts Zürich im ordentlichen Verfahren auf Zahlung des Kaufpreises. Auf den 11. Juni 1907 zur Hauptverhandlung über diesen Rechtsstreit vorgeladen, schrieb der Rekurrent dem Einzelrichter, daß er nicht erscheinen werde, weil er die Zuständigkeit des zürcherischen Richters nicht anerkenne. Am 11. Juni 1907 verfügte der Einzelrichter:

„1. Der Prozeß wird neu vertagt auf Donnerstag den 27. Juni 1907, vormittags 8 1/2 Uhr.

„2. Auf diesen neuen Rechtsstag wird der Beklagte peremptorisch „vorgeladen, d. h. unter der Androhung, daß bei abermaligem „unentschuldigtem oder unbegründetem Ausbleiben Anerkennung der „tatsächlichen Klaggründe und Verzicht auf Einreden angenommen „würde.

„3. (Prozeßentschädigung.)“

B. Gegen die Verfügung des Einzelrichters hat Thiévent den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht mit dem Antrag auf Aufhebung ergriffen. Zur Begründung wird ausgeführt, daß der Rekurrent an seinem ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand belangt werden müsse. Durch die Klausel im Bestellschein betreffend Domizilerwählung in Zürich habe der Rekurrent nicht auf seinen ordentlichen, ihm verfassungsmäßig garantierten Gerichtsstand verzichten wollen; denn die Bedeutung der Klausel sei unklar, und der Rekurrent als rechtsunkundige Person habe sie nicht im Sinne einer Prorogationsabrede auffassen können.

C. Der Rekursbeklagte Guggenheim hat auf Abweisung des Rekurses angetragen und geltend gemacht, daß eine Beschwerde der vorliegenden Art nur gegen das Endurteil, nicht aber gegen eine bloße prozessualische Verfügung, zulässig sei; eventuell liege eine Prorogationsabrede in der Klausel des Bestellscheines betreffend Domizilerwählung in Zürich, welche Klausel auch vom Rekurrenten vernünftigerweise gar nicht anders habe verstanden werden können; —

in Erwägung:

1. Nach ständiger Praxis ist die Beschwerde wegen Verletzung des Art. 59 BB schon zulässig gegen die bloße Vorladung vor den außerkantonalen Richter. Es ist daher auf den Rekurs, der sich gegen eine (peremptorische) Vorladung des zürcherischen Richters, verbunden mit einer Buß- und Entschädigungsverfügung wegen Nichterscheins des Rekurrenten zum ersten Termin richtet, einzutreten.

2. Der Rekurrent hat sein festes Domizil in Saignelégier; er ist unbestrittenmaßen aufrechtstehend, und der Anspruch, für den er vom Rekursbeklagten in Zürich belangt wird, ist ohne Frage persönlicher Natur. Der Rekurrent kann sich daher der an-

gefochtenen Verfügung gegenüber auf die in Art. 59 BV enthaltene Garantie des Wohnsitzgerichtsstandes berufen, falls er nicht etwa für die vorliegende Streitigkeit durch Vereinbarung des Gerichtsstandes in Zürich hierauf verzichtet hat. Mit der Annahme eines Verzichts auf die Wohltat des verfassungsmässig garantierten heimatischen Gerichtsstandes darf es jedoch nicht leicht genommen werden, und in der bloßen Klausel auf dem Bestellschein, daß die Parteien für den Vertrag Domizil in Zürich nehmen, kann hier nach den gesamten Umständen ein solcher Verzicht nicht erblickt werden. Einmal braucht eine Domizilerwählung nicht unbedingt und ohne weiteres im Sinne einer Prorogationsabrede verstanden zu werden. Man kann dabei sehr wohl auch materiellrechtliche Wirkungen, z. B. betreffend den Lieferungs- und Erfüllungsort, im Auge haben. In der französischen Rechtsprache hat die Domizilerwählung allerdings regelmäßig die Bedeutung einer Gerichtsstandsvereinbarung. Allein der Rekurrent, der unbestrittenermaßen keinerlei Rechtskenntnisse besitzt, wußte wohl auch von dieser Rechtsauffassung nichts. Es ist nicht behauptet, daß er vom Reisenden des Rekursbeklagten auf den Sinn, den der letztere der Klausel beimaß, aufmerksam gemacht worden sei, und er brauchte an eine Prorogation um so weniger zu denken, als das fragliche Rechtsgeschäft nicht zu denjenigen gehört, bei denen die Wahl eines Spezialforums sich als allgemein im gewöhnlichen Verkehr vorkommend und durch besondere Gründe gerechtfertigt ansehen läßt. Bei dieser Sachlage läßt sich nicht annehmen, daß der Rekurrent durch Unterzeichnung des Bestellscheins auf seinen Domizilgerichtsstand habe verzichten wollen, oder daß ihm auch nur hätte bewußt sein müssen, es stehe ein derartiger Verzicht in Frage, und daß die Gegenpartei dieses Bewußtsein mit Grund hätte als vorhanden betrachten können. Dann kann aber auch die Klausel betreffend Domizilerwählung der Berufung des Rekurrenten auf Art. 59 BV nicht im Wege stehen (vergl. US 26 I S. 185; S. 442 Erw. 2; 32 I S. 647); —

erkennt:

Die Beschwerde wird als begründet erklärt und es wird die Verfügung des Einzelrichters des Bezirksgerichts Zürich im ordentlichen Verfahren vom 11. Juni 1907 aufgehoben.

118. Arrêt du 21 novembre 1907,
dans la cause **Grandes teintureries de Morat et Lyonnaise**
contre Neuchâtel.

Renonciation au for naturel, insérée dans un contrat. La renonciation oblige le successeur de la partie renonçante.

A. — Par contrat du 3 septembre 1904, l'« Office de publicité internationale, Morel, Reymond & C^{ie} », société en commandite ayant siège à Neuchâtel, s'est engagé à faire pour le sieur Gustave Fraisse fils, teinturier, à Morat, une certaine publicité en échange de laquelle Fraisse s'engageait à son tour à payer la somme de 2500 fr. par an. — Sous chiffre 6 des conditions du contrat, au-dessous desquelles les parties ont, l'une et l'autre, apposé leurs signatures, figure la clause suivante: « Pour l'exécution des présentes, les parties déclarent faire élection de domicile au Greffe du Tribunal civil de Neuchâtel, avec attribution de for pour le tribunal civil de ce lieu. »

Ultérieurement la Société en commandite Morel, Reymond & C^{ie} s'est dissoute pour faire place à la « Société anonyme de l'office de publicité internationale Morel, Reymond & C^{ie} », ayant siège à Neuchâtel, et qui a repris purement et simplement la suite de la précédente.

De son côté, Gustave Fraisse a fait apport à une société anonyme qui s'est constituée sous la raison « Grande teinturerie de Morat (S. A.) », avec siège en dite ville, de « tous les biens meubles et immeubles » qu'il possédait, composant la teinturerie de Morat. Ultérieurement cette société, en même temps qu'elle a révisé ses statuts sur différents points qui ne sont d'aucun intérêt dans ce débat, a modifié sa raison sociale pour la transformer en la suivante: « Grandes teintureries de Morat et Lyonnaise à Lausanne réunies (S. A.). »

La « Société anonyme de l'office de publicité internationale Morel, Reymond & C^{ie} » et la société anonyme des « Grandes teintureries de Morat et Lyonnaise à Lausanne réunies